Muster einer Dienst- bzw. Betriebsvereinbarung zum Umgang mit Suchtmitteln im Betrieb

Vorbeugungsmaßnahmen

§ 1 Geltungsbe

- Ziel der Betriebsvereinbarung
- 3 3 3 3 4 5 6 8 8 8 8 8 8 Gebrauch von Suchtmitteln
- Ausschank von Alkohol Ausgabe von Medikamenten
- Aufklärung
- § 6 Schulungsmaßnahmen
- Beseitigung von Ursachen, die zum Missbrauch von § 7 Suchtmitteln Anlass geben

Hilfsmaßnahmen

- § 8 Maßnahmen und Hilfsangebote für Gefährdete und Abhängige
- § 9 Rückfall
- § 10 Wiedereingliederung

Umsetzungsinstrumente

- § 11 Bestellung eines/einer Gesundheitsbeauftragten zur Durchführung dieser Betriebsvereinbarung
- § 12 Arbeitskreis "Gesundheit"
- § 13 Einsatz von ehrenamtlichen Suchtkrankenhelfern
- § 14 Schweigepflicht
- § 15 Beilegung von Streitigkeiten
- § 16 Geltungsdauer

Geltungsbereich § 1

Besondere Beachtung sollte die Einbeziehung der leitenden Angestellten finden.

Dies kann durchaus auch in Form einer Protokollnotiz geschehen.

§ 2 Ziel der Betriebsvereinbarung

- Arbeitssicherheit erhöhen
- Gesundheit erhalten
- zwischenmenschliche Beziehungen fördern
- Missbrauch beseitigen
- Gefährdeten oder abhängig Kranken rechtzeitig Hilfe anbieten
- Beratungsangebot auf andere Süchte ausweiten (es wäre u.U. zu überlegen, inwieweit eine Ausdehnung für den Bereich Mobbing, Schuldnerberatung sowie andere psychosomatische Beschwerden erfolgen könnte)
- Gleichbehandlung sichern (insbesondere für den Bereich der illegalen Drogen)

- HIV sowie Hepatitis-B- + C-Infizierte schützen
- Durchschaubare Richtlinie für alle Beteiligten schaffen

§ 3 Gebrauch von Suchtmitteln

- Unfallverhütungsvorschriften (UVV) § 38 Abs. 1:
 - kein Verbot
 - man kann trinken, sich aber nicht betrinken
- Unfallverhütungsvorschriften § 38 Abs. 2:
 - Wer ein Sicherheitsrisiko ist, muss von der Arbeit entfernt werden
 - gilt für Alkohol und andere berauschende Mittel
 - gilt auch für Wegeunfälle
 - besondere Beachtung: Restalkohol und Restmedikamente
- Feststellung des Sicherheitsrisikos
 - Sind technische Überwachungsinstrumente erlaubt?
 - Feststellungsregelung ist mitbestimmungspflichtig
 - Wer ist konkret zuständig für die Feststellung?
 - Was heißt : ... muss von der Arbeit entfernt werden? (Im Berieb ausnüchtern/nach Hause schicken)
 - Was passiert, wenn sich Betroffene wehren? (Betriebsrat/Polizei einschalten)
 - Wie wird der Heimtransport gesichert? (Taxi/Werkschutz/2 Personen)
 - Gegenbeweis außerhalb des Betriebes

§ 4 Ausschank von Alkohol – Ausgabe von Medikamenten

- kein generelles Alkoholverbot
- Aufklärung: Alkohol kein alltägliches Konsummittel
- kein Verkauf alkoholischer Getränke im Werk
- "besondere Anlässe" können vereinbart werden
- privater Verkauf ist untersagt
- bei Durst-Arbeitsplätzen alkoholfreie Getränke kostenlos anbieten
- Regelung der Medikamentenausgabe
 - apothekenpflichtige Arzneimittel nur vom Werksarzt
- Nikotin ist ein Suchtmittel
- Nichtraucherschutz hat Vorrang

§ 5 Aufklärung

- fortlaufend, umfassend, systematisch
- Beeinträchtigung der Denk-, Reaktions- und Leistungsfähigkeit

- Beeinträchtigung der Sicherheit und des Wohlbefindens anderer
- Krankheitsbilder bzw. –symptome durch Suchtmittelmissbrauch
- Nicht-stoffgebundene Süchte: z.B. Spielsucht, Essstörungen, Arbeitssucht

§ 6 Schulungsmaßnahmen

- Wer soll geschult werden?
 - Vorgesetzte
 - Betriebsräte
 - Jugend- und Auszubildendenvertretungen
 - Schwerbehindertenvertrauensleute
 - Sicherheitsfachkräfte
 - Werksärztliche Dienstag Personalfachleute
 - Fachkräfte in Sozialbeteilungen
- Unverzichtbares Wissen unmittelbarer Vorgesetzter
 - Therapeutisches Fachwissen?
 - Kompetenz?
 - Führen von Konfliktgesprächen!

§ 7 Ursachenbeseitigung

- Gründe für Suchtverhalten und Suchtförderung
- Traditionelle Trinkunsitten
- Schlechtes Arbeitsklima
- Arbeitsbedingungen und Arbeitsbelastungen

§ 8 Interventionskette

- Abgestuften, konstruktiven Druck einleiten
- Stufenweise Vorgehen
- Nur Vorgesetzte können Konfliktgespräche auslösen
- Arbeitsvertragliche Verletzungen
- Missbrauch oder Sucht?
- Arbeitsvertragliche Verletzungen:
 Gespräche sind nicht an Fristen gebunden
 - 1. Gespräch: Vorgesetzter
 - 2. Gespräch: Vorgesetzter und Suchtfachkraft (evtl. Suchtfachkraft alleine)
 - 3. Gespräch: Vorgesetzter/Suchtfachkraft/Betriebsrat
 - <u>4. Gespräch:</u> Vorgesetzter/Personalabteilung/Suchtfachkraft/Betriebsrat/

Kollege oder Familienangehöriger

- <u>5. Gespräch:</u> Vorgesetzter/Personalabteilung/Suchtfachkraft/Betriebsrat
- 6. Gespräch: gleiche Zusammensetzung wie beim 5. Gespräch
- keine wechselnden Personen bei der Intervention

§ 9 Rückfall

- arbeitsrechtlich gilt der Rückfall als selbstverschuldet
- sozialrechtlich ist eine zweite oder dritte Therapie möglich, arbeitsrechtlich wird jedoch die Lohnfortzahlung verweigert
- ein Rückfall kann zur verhaltensbedingten Kündigung führen
- Regelung über individuelle Vorgehensweise
- jeder Einzelfall ist neu zu besprechen

§ 10 Wiedereingliederung

- Der Wiedereinstieg wird mit den Betroffenen gemeinsam abgeklärt
- Der bisherige Arbeitsplatz wird überprüft (suchtauslösend/suchtfördernd)
- Rolle des sozialen Umfeldes
- Der Umgang mit Lösungsmitteln am Arbeitsplatz ist gefährlich
- Hinweise aus der Personalakte entfernen Frist aushandeln (max. 2 Jahre)

§ 11 Bestellung von Gesundheitsbeauftragten

- hauptamtlich ab 1000 Beschäftigte
- mehrere mittlere Betriebe bezahlen eine hauptamtliche Kraft
- in Kleinbetrieben ehrenamtliche Funktionen

Aufgaben:

- arbeitet nach den Grundsätzen der Betriebsvereinbarung
- macht Vorschläge zur Beseitigung von suchtfördernden Ursachen
- organisiert die betriebliche Beratung
- führt Vorgesetztenschulungen durch
- arbeitet weisungsfrei
- beachtet die Schweigepflicht
- leitet den Arbeitskreis "Gesundheit"
- pflegt Kontakte zu entsprechenden außerbetrieblichen Einrichtungen
- soll eine hohe hierarchische Anbindung haben

§ 12 Arbeitskreis "Gesundheit"

- Vorsitz hat der/die Gesundheitsbeauftragte
- Zusammensetzung:

Geschäftsleitung/Personalabteilung

Betriebsrat

Werksärztlicher Dienst

Sozialabteilung

Sicherheitsbeauftragte

Leitung der Ausbildungswerkstatt

Jugend- und Auszubildendenvertretung

Schwerbehindertenvertrauensleute

Werksschutz

ehrenamtliche Suchtkrankenhelfer/innen

- muss Handlungskompetenz besitzen; dafür sollte ein Rahmen abgesteckt werden

§ 13 Ehrenamtliche Suchtkrankenhelfer/innen

- Zahl begrenzen
- Voraussetzungen definieren
 - Ausbildung sicherstellen
 - mindestens 3-jährige Abstinenz
 - Besuch von Selbsthilfegruppen
- Aufgaben festlegen
 - haben keine arbeitsrechtlichen Befugnisse
 - führen Beratungsgespräche anhand der Interventionskette
 - führen Betroffene in außerbetriebliche Einrichtungen
- Schweigepflicht
- Freistellung gewährleisten
- Überstunden in Freizeit abgelten
- keine Benachteiligung durch Aufgabenstellung

§ 14 Schweigepflicht

- Informationen über Betroffene dürfen grundsätzlich nur mit deren Einverständnis weitergegeben werden
- Schweigepflicht ist auch ein Schutz für Helfer/innen
- Personen mit Suchtproblemen sind in aller Regel betriebsbekannt

§ 15 Beilegung von Streitigkeiten

- Einberufung der Einigungsstelle sichern

§ 16 Geltungsdauer

- Betriebsvereinbarung als Modell in Kraft setzen
- max. 2 Jahre
- mit Einverständnis beider Seiten können bereits während der Laufzeit neue Änderungen vereinbart werden.

Weitere Infos:

www.miehle-erbsloeh.de